

# Fundstück : ein Brief des Strassburger Rates nach Bern in Sachen Ketzerverfolgung

Autor(en): **Modestin, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte**

Band (Jahr): **74 (2012)**

Heft 4

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327803>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Fundstück

17  
Dussem Sundern guten frunden dem Schultheissen und dem Rat zu Bern die wir hiezu von unwilligen  
der dinsten des dinsten von Saraportz unfern freimlichen gewilligen Dienst haben frunde von haben können  
das by recht erhalten sie das am anmelde voll in unser stat befestet stont mit freunze Anstaus glauben und di  
von der gar mal sollent haben gefangen Sol vider wiffheit wissen das die mit uns von dem hancopin eine seliche  
pman an dieser stat nicht die freunze heit nach dem dinsten von stellen und manent die und arfuant an  
den das es mit der anawon sie hancopin freunze geloge nach dem dinsten von stellen und manent die und arfi  
vont an den das es mit der anawon sie hancopin freunze geloge in phelen Gilden und pincta die zu lang nicht  
zu sturband die selben pman alle freunze und man by den fünf und zwanzigen dinsten und sine die gelde von  
alcher hite und von freunden gungen geben mit von dieser stat aufgeroman drei pman oder drei die hite  
mit hite die Gmache und vmore die sie mit zu freunze dinsten parte und dem lande by uns zu gestaffet haben  
von unser stat und dem Hofme freunden die freunden wir und wiffheit darvmb heit er do von dem and fete  
das in uns do von dinsten also wie vider guten frund schafft das besimder gerinnen vonna es thoben  
mit anders ist Datum sub die prima po dinsten palmar

## **Ein Brief des Strassburger Rates nach Bern in Sachen Ketzerverfolgung**

*Georg Modestin*

In den nachgelassenen Papieren des Strassburger Stadtschreibers Werner Spatzinger findet sich eine kurze Missive an den Schultheissen und Rat zu Bern, die wohl nur deshalb in Strassburg verblieben ist, weil sie, wie die Streichung in der Textmitte zeigt, fehlerhaft abgeschrieben und verworfen worden war. Es ist aber anzunehmen, dass eine «reine» Fassung nach Bern gelangte. Worum geht es in dem auf den 13. April 1400 datierten Brief? Der Strassburger Rat beantwortet darin eine Anfrage aus Bern, die zwar nicht erhalten ist, deren Inhalt sich aber aus der Reaktion, die sie hervorrief, erschliessen lässt: Allem Anschein nach war das Gerücht nach Bern gelangt, in Strassburg seien zahlreiche Irrgläubige entdeckt und gefangen genommen worden, worauf die Berner Obrigkeit nachfragte, was es damit auf sich habe. Tatsächlich war die Elsässer Metropole kurz zuvor, d. h. von Mitte März bis Anfang April 1400, Schauplatz eines Prozesses gewesen, an dessen Ausgang insgesamt siebenundzwanzig Männer und Frauen aus Strassburg verbannt worden waren. Gerichtet hatte sich dieses Verfahren gegen die örtlichen Waldenser, Anhänger einer Armut- und Frömmigkeitsbewegung, die von der Kirche – nach anfänglichem Zögern – verketzert worden war. In ihrer Antwort nach Bern versuchten die Strassburger Stadtväter das Ausmass der Ketzerei denn auch kleinzureden – als zu ehrenrührig galt die Entdeckung einer häretischen Gemeinschaft innerhalb der eigenen Mauern, zumal die Betroffenen dort jahrzehntelang unbehelligt gelebt hatten. So wurden die einzelnen häretischen Glaubensartikel verschwiegen; dazu beteuerte der strassburgische Rat wider besseres Wissen, die entdeckten Waldenser seien «unahtber» (geringe) Leute und «von frumden gegenen geboren», also gar keine alteingesessenen Strassburger.

Weshalb aber interessierte man sich in der Aarestadt so sehr für die Vorkommnisse am Rhein? Diese Frage weist zum Waldenserprozess, der im Vorjahr in Bern stattgefunden hatte und zum Zeitpunkt des Strassburger Verfahrens noch nicht ausgestanden war. Zu den wenigen Quellen, in denen sich die Berner Ereignisse niedergeschlagen haben, zählt in erster Linie die Berner Chronik des Konrad Justinger, in der es zum Jahr 1399 heisst, mehr als 130 Personen, «ze Bern und uf dem lande», Frauen und Männer, reich und arm, seien «in unglouben» gefunden worden, worauf sie sich vor dem Dominikaner Hans von Landau und «ander pfaheit» zu verantworten gehabt hätten. Sie seien bereit gewesen, ihrem Unglauben abzuschwören. Da die sich reumütig gebenden Ketzer zum ersten Mal als solche identifiziert wurden, «tet man inen» – im Einklang mit der inquisitorischen Praxis, die im Prinzip nur Wiederholungstäter mit dem Tode

bestrafte – «an dem libe nüt»; sie seien aber zu einer nach Vermögenslage abgestuften Geldbusse verurteilt worden, welche die stattliche Summe von über 3000 Gulden eingebracht habe.

Diese Darstellung entspricht grösstenteils derjenigen in der sogenannten «Anonymen Stadtchronik», mit der sich Justinger möglicherweise dem Berner Rat als Geschichtsschreiber empfohlen hatte. Allerdings wird dort der Name des mit der Untersuchung betrauten Inquisitors korrekt mit Nikolaus von Landau angegeben; zudem heisst es in der «Anonymen Stadtchronik», der Beschluss zur physischen Schonung der abgeschworenen Ketzer sei «nach underwysung» der Geistlichkeit erfolgt, was den Verdacht aufkommen lässt, dass die Stadt, wäre ihr die Entscheidung allein zugefallen, vielleicht härtere Sanktionen verhängt hätte. Damit erschöpfen sich die erzählenden Quellen zum Verfahren gegen die Berner Waldenser. Was sich aus ihnen herauslesen lässt, ergibt das Bild eines von geistlichen Organen begleiteten Massenprozesses, der bis in die Landschaft hinausreichte.

Mit der Bezahlung der erwähnten Geldbusse war die Sache für die Betroffenen aber noch nicht abgeschlossen. Am 4. Oktober 1400, lange nach der formellen Beendigung des Prozesses – Nikolaus von Landau hatte Bern wohl um den 25. Juni 1399 verlassen –, erging eine Satzung, gemäss der die mit einem diffamierenden Ketzerkreuz gekennzeichneten Häretiker auf Lebenszeit von den Räten und allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen werden sollten. In der endgültigen Fassung der antihäretischen Gesetzgebung vom 9. Dezember 1400 wurde den abgeschworenen Waldensern zudem die Zeugnisfähigkeit aberkannt. Die Angelegenheit gärte also noch lange weiter, was auch erklärt, weshalb Schultheiss und Rat im April 1400 über den eben zu Ende gegangenen Strassburger Waldenserprozess Erkundigungen einzogen.

Das Berner Verfahren war keine isolierte Erscheinung: Zusammen mit denjenigen von Freiburg Ende 1399, das sich als bernischer Ableger deuten lässt, und Strassburg war es vielmehr Teil eines reichsweiten Repressionsschubes, der im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts das deutsche Waldensertum erfasste, wobei die Gründe für diese unvermittelt einsetzende Verfolgungswelle nicht abschliessend geklärt sind.

---

### *Abbildungsnachweis*

Archives de la Ville et de la Communauté urbaine de Strasbourg, III/24 (2), fol. 17. – *Foto Modestin.*

---

### *Literaturangaben*

Die Berner-Chronik des Conrad Justinger, hrsg. von Gottlieb Studer. Bern 1871, 186 (Nr. 303), 439 (Nr. 199).

Modestin, Georg: Ketzer in der Stadt. Der Prozess gegen die Strassburger Waldenser von 1400. Hannover 2007 (MGH Studien und Texte, 41).

Modestin, Georg (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Waldenser von Strassburg (1400–1401). Hannover 2007 (MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters, 22), 197–199.

Modestin, Georg: Les vaudois de Strasbourg devant leurs juges. Une étude comparative. Berne (1399) – Fribourg/Suisse (1399) – Strasbourg (1400). In: Bollettino della Società di Studi Valdesi Nr. 203 (Dezember 2008), 3–14.

Utz Tresp, Kathrin: Der Freiburger Waldenserprozess von 1399 und seine bernische Vorgeschichte. In: Freiburger Geschichtsblätter 68 (1991), 57–85.

Utz Tresp, Kathrin (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Waldenser von Freiburg im Üchtland (1399–1439). Hannover 2000 (MGH Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters, 18), 585–635.

Utz Tresp, Kathrin: Ketzertum. In: Schwinges, Rainer C. et al. (Hrsg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2003, 416–420.